Benutzungsordnung für das Jugendzentrum Siebeldingen „Bismarckstraße 31“ der Ortsgemeinde Siebeldingen

Die Ortsgemeinde Siebeldingen ist Eigentümerin des Jugendzentrums Siebeldingen, Bismarckstraße 31. Es dient vor allem dazu, den Siebeldinger Jugendlichen eine Begegnungsstätte zu bieten und Angebote für eine Freizeitgestaltung zu machen.

Die Räume des Jugendzentrums wurden mit erheblichem finanziellen Aufwand hergerichtet. Von allen Benutzern wird daher erwartet, dass sie diese Räume und ihre Einrichtungsgegenstände sauber halten und schonend und pfleglich behandeln.

Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Jugendzentrums. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

§ 1
Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für das Jugendzentrum Siebeldingen, Bismarckstr. 31.

2. Das Jugendzentrum Siebeldingen ist eine offene Einrichtung der Gemeinde Siebeldingen und steht allen Jugendlichen ab in der Regel 12 Jahren unabhängig von Religion, Konfession, politischer Gesinnung, Nationalität und Geschlecht zur Verfügung. Andere Jugendgruppen aus Siebeldingen können in betreuter Form die Räumlichkeiten nutzen.

§ 2
Hausrecht, Verantwortliche

Das Hausrecht liegt bei der Ortsgemeinde Siebeldingen. Es wird vom Ortsbürgermeister ausgeübt. Für begrenzte Zeiten kann das Hausrecht auf Erwachsene und besonders Beauftragte bzw. auf Jugendliche mit der sogenannten Jugendleiterkarte übertragen werden. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 3
Öffnungszeiten

1. Das Jugendzentrum soll in der Regel an zwei Tagen (dienstags und donnerstags) von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein. Änderungen der Öffnungstage werden durch die Jugendlichen jeweils selbst bekannt gemacht.

2. Die von den Jugendlichen vorzunehmenden Aufräumarbeiten müssen bis 22.00 Uhr erledigt sein.

3. Für Besprechungen, Arbeiten und besondere Aktivitäten kann der Jugendtreff nach Absprache mit dem Ortsbürgermeister auch schon früher geöffnet werden.

4. Veranstaltungen von Jugendlichen, welche die Öffnungszeiten am Abend überschreiten, müssen vom Ortsbürgermeister genehmigt werden.

§ 4
Rücksichtnahme auf die Anwohner

1. Das Ruhebedürfnis der benachbarten Anwohner ist zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu beachten, dass

   - Mopeds, Mofas, Motorräder und Autos bei An- und Abfahrten möglichst niedertourig zu fahren sind.

   - Unnötiges Laufen lassen der Motoren sowie unnötiges Herumfahren zu vermeiden sind.

   - Unnötige, übermäßige Geräusche jeder Art im Außenbereich des Jugendzentrums zu unterlassen sind.

2. Bei Veranstaltungen mit Musik müssen die Türen und Fenster des Jugendzentrums geschlossen bleiben. Beim Betrieb von Verstärkern und Lautsprechern sind die vorgeschriebenen Richtwerte einzuhalten.

§ 5
Regeln für den Betrieb des Jugendzentrums

1. Die Hoffläche sowie der Bereich vor und gegenüber dem Jugendzentrum sind von Verunreinigungen und Abfallablagerungen freizuhalten.

2. Fahrzeuge (Fahrräder, Mofas etc.) müssen verkehrssicher auf zulässigen Abstellplätzen abgestellt werden.

3. Wohnen und Übernachten ist im Jugendzentrum nicht erlaubt.

4. Ballspiele u. ä. sportliche Betätigung (außer Billard, Tischfußball, Dart, Tischtennis) sind innerhalb des Jugendzentrums nicht erlaubt.

5. Billardkugeln, Tischfußbälle sowie Darts werden nur gegen Abgabe eines Pfandes ausgehändigt. Dieses Pfand wird erst zurückgegeben, wenn das Leihgut vollständig und unversehrt wieder abgegeben worden bzw. evtl. Schäden beglichen sind.

6. Sachbeschädigung, Unfälle oder Beschwerden sind unverzüglich den Aufsichtspersonen zu melden.

7. Alle Besucher des Jugendtreffs haben Einrichtungs- und andere Wertgegenstände pfleglich zu behandeln. Schäden aller Art sind vom Verursa-

cher wiedergutzumachen, andernfalls werden die anfallenden Reparatur- und Reinigungsmaßnahmen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

8. Die Besucher des Jugendtreffs haben auf hygienische Sauberhaltung der Räumlichkeiten zu achten. Die Reinigung obliegt den Besuchern des Jugendzentrums.

9. Für persönliche Gegenstände des privaten Gebrauchs wird keine Haftung übernommen.

10. Diebstähle werden zivil- und strafrechtlich verfolgt. Darüber hinaus können sie ein längeres Hausverbot nach sich ziehen.

11. Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art in den Bereich des Jugendtreffs ist verboten. Dazu zählen u. a. auch Soft-Air-Pistolen.

12. Gewalttätigkeiten in psychischer, physischer und sexueller Hinsicht (auch Beleidigung) sind untersagt und werden ggf. zur Anzeige gebracht.

13. Alkoholische und sonstige Getränke

    a) Ins Jugendzentrum dürfen keine Getränke mitgebracht werden.

    b) Für Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt angeboten werden.

    c) Hochprozentige alkoholische Getränke (z. B. Spirituosen) und Alkopops dürfen im Jugendzentrum weder angeboten noch konsumiert werden.

    d) Auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit alkoholischen Getränken ist zu achten. Insbesondere ist beim Ausschank von alkoholischen Getränken auf Alter und Alkoholpegel der Benutzer Rücksicht zu nehmen. Angetrunkenen darf kein weiterer Alkohol ausgeschenkt werden.

14. Innerhalb des Jugendzentrums herrscht Rauchverbot. Wird außerhalb des Gebäudes geraucht, ist für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Zigarettenreste zu sorgen.

15. Der Besitz, Handel und der Konsum von Drogen und sonstigen bewusstseinsverändernden Rauschmitteln ist untersagt; evtl. Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

§ 6
Jugendschutz

Im Jugendzentrum gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ein entsprechender Aushang ist anzubringen. Die jeweiligen Verantwortlichen haben auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.

§ 7
Brandschutz

Innerhalb des Jugendzentrums ist offenes Feuer aus Gründen des Brandschutzes verboten. Ausnahmen – wie etwa Kerzen – werden in Sonderfällen von den Aufsichtspersonen genehmigt.

§ 8
Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Alle Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können nach einer entsprechenden Verwarnung vom Besuch des Jugendzentrums ausgeschlossen werden. Unmittelbare Hausverbote können von den jeweiligen Aufsichtspersonen verhängt werden. Über längere Hausverbote oder weiterführende Maßnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 9
Gültigkeit

Bei Betreten des Hauses wird die Gültigkeit der Benutzungsordnung anerkannt.

§ 10
Aushang

Die Benutzungsordnung ist im Jugendzentrum anzuschlagen und allen Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit der Eröffnung des Jungendzentrums in Kraft.

Siebeldingen, den 20.12.2004

(Gregor Hartmann)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Siebeldingen

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 53/2004
vom 30.12.04.